

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
- Elektronische Post -

Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Oberlandesgerichts
Düsseldorf

An die
Präsidenten der Oberlandesgerichte
Hamm und Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Telefon: 0211 8792-0
Durchwahl: 0211 8792-218
Telefax: 0211 8792-456
E-Mail: poststelle@jm.nrw.de
Bearbeiter: Herr Carsten Schmidt

Datum: 06.08.2007
Aktenzeichen:
1518 - I. 131
(bei Antwort bitte angeben)

Elektronische Registerführung

Erhöhte Zahl von Registeranmeldungen zum 31.08.2007

Anlage:

- 1 -

Anliegend übersende ich ein Schreiben der Bundesnotarkammer zum Thema "elektronische Einreichung bei den Registergerichten" mit der Bitte um Kenntnisnahme. Mit dem veranlassenden Schreiben macht mich die Bundesnotarkammer auf den Ablauf der Frist nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG für das Bilanzjahr 2006 aufmerksam.

Gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG darf das zuständige Registergericht eine Verschmelzung von Unternehmen nur eintragen, wenn die Bilanz auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Dies bedeutet, dass die Anmeldung einer Umwandlung auf Basis einer Schlussbilanz des Jahres 2006 bis spätestens zum 31.08.2007 bei dem Registergericht einzureichen sind. Häufig können sich die Beteiligten erst vor dem Hintergrund des bevorstehenden Verstreichens der Frist auf den genauen Vertragsinhalt einigen. Dies führt regelmäßig zum 31.08. eines jeden Jahres zu einer Belastung der Gerichte mit entsprechenden Eingängen. Diese Anmeldungen zeichnen sich zudem meist durch ihren großen Umfang aus.

In diesem Jahr sind diese Anmeldungen erstmalig verpflichtend in elektronischer Form einzureichen. Im Hinblick auf die damit verbundenen großen Datenvolumina und die Belastung der technischen Infrastruktur besteht verstärkt die Gefahr, dass es zu technischen Störungen in diesem Bereich kommen könnte. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass in den Fällen nach § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG keine Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand besteht, weise ich auf die Möglichkeit der Ersatzeinreichung hin.

Die entsprechende Regelung der Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen (Elektronische Registerverordnung Amtsgerichte - ERegister-VO) lautet:

§ 11 **Ersatzeinreichung**

(1) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 9) nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

(2) Der Vorstand des Gerichts kann auf begründeten Antrag zulassen, dass Dokumente im Einzelfall nicht über die elektronische Poststelle eingereicht werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen.

Ich bitte zur Vermeidung von möglichen Regressansprüchen darum, die Vorstände der Registergerichte noch einmal besonders auf diese Regelung hinzuweisen. Außerdem rege ich an, vor Ort zu prüfen, inwieweit vorsorgliche Maßnahmen (z.B. Gestattung der Ersatzeinreichung per CD-ROM oder DVD) für diese fristgebundenen Anmeldungen getroffen werden können.

Elektronische Nachrichten mit

- mehr als 100 Anlagen
- und einer Größe über 30 MB

können über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach in Nordrhein-Westfalen nicht eingereicht werden.

Mit Schreiben vom heutigen Tage habe ich die Notarkammern des Bundes und des Landes ebenfalls auf die Möglichkeiten der Ersatzeinreichung bei den Gerichten in Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

Darüber hinaus habe ich die am Betrieb des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach beteiligten Stellen auf die besondere Situation zum 31.08.2007 hingewiesen und darum gebeten, ein Maximum an Betriebssicherheit für diesen Zeitraum sicherzustellen.

Im Auftrag
gez. Fischer

